

Einfache Anfrage Locher-St.Gallen vom 8. August 2012

Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Oktober 2012

Walter Locher-St.Gallen stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 8. August 2012 verschiedene Fragen zur Benützung von Durchgangsplätzen für Fahrende. Insbesondere interessiert ihn die Beschränkung der Plätze für Fahrende mit Schweizer Staatsangehörigkeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen ist der Bedarf an Halteplätzen für Fahrende nicht gedeckt. Für den kurzfristigen Aufenthalt während der Reisezeit zwischen Frühling und Herbst fehlen sogenannte «Durchgangsplätze», für die ständige Benützung im Winter werden «Standplätze» benötigt. Im Gegensatz zu den Schweizer Fahrenden reisen viele ausländische Fahrende in grossen Verbänden. Für sie müssten sogenannte «Transitplätze» entlang der Hauptverkehrsachsen der Nationalstrassen erstellt werden.

In Anbetracht dieser Bedürfnisse erarbeitete die Regierung in den Jahren 2007 und 2008 ein Gesamtkonzept über Durchgangsplätze für Fahrende und wies in ihrer Botschaft vom 17. März 2009 zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Finanzierung von Durchgangsplätzen für Fahrende (35.09.02) einen Bedarf von fünf bis sechs Durchgangsplätzen im näheren Umkreis der wichtigsten Zentren aus. Deren Realisierung beansprucht Kosten von gesamthaft rund 8,74 Mio. Franken. Nachdem der Kantonsrat mit den Voranschlägen 2006, 2007 und 2008 bereits Kredite von insgesamt 2,85 Mio. Franken für die Realisierung von Durchgangsplätzen bewilligt hatte, beantragte die Regierung dem Kantonsrat einen zusätzlichen Kredit von 5,89 Mio. Franken für die Erstellung von weiteren – gemäss Konzept – nötigen Durchgangsplätzen.

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates schlug eine reduzierte Variante mit insgesamt vier Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende und einem Transitplatz für ausländische Fahrende vor (Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. März 2010). Der Kantonsrat trat am 19. April 2010 nicht auf die Vorlage ein.

Die bereits gesprochenen 2,85 Mio. Franken werden – entsprechend den Voten des Kantonsrates in der Frühjahrssession 2010 – primär für die Realisierung der zwei in der Planung bereits weit fortgeschrittenen und im kantonalen Richtplan festgesetzten Projekte für Durchgangsplätze für Fahrende in Thal und Gossau eingesetzt.

Die Universität St.Gallen hat im Auftrag des Baudepartementes auf Antrag der vorberatenden Kommission des Kantonsrates (Protokoll vom 27. August 2009) ein Gutachten zur Frage erstellt, ob die Nutzung der Durchgangsplätze auf Schweizer Fahrende beschränkt werden kann. Das Gutachten vom 21. Januar 2010 kommt zur zusammenfassenden Würdigung, dass ein Ausschluss ausländischer Fahrender von der Nutzung der Durchgangsplätze und damit in gewissem Sinn auch das Verhindern der Durchreise auf ihren traditionellen Routen durch die Schweiz diskriminierend sei. Ein Ausschluss bewirke zumindest eine dem Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA) zuwiderlaufende Privilegierung der Inländer gegenüber den EU-Bürger/innen. Die Reservierung der Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende würde damit gegen das durch die Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), die Konvention

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) und den UNO Pakt II (SR 0.103.2) geschützte Diskriminierungsverbot verstossen und könnte mit entsprechenden Rechtsmitteln eingefordert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Würden die durch den Kanton zu erstellenden und von den Gemeinden zu betreibenden Durchgangsplätze ausschliesslich für Schweizer Fahrende reserviert bzw. ausschliesslich diesen zur Verfügung gestellt werden, nähme der Kanton St.Gallen in mehrfacher Hinsicht eine Diskriminierung ausländischer Fahrender bzw. einen Eingriff in deren Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Kauf (Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 BV, Art. 8 und Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1 UNO Pakt II). Dazu ist die Regierung nicht bereit.

Zudem hat die Regierung in ihrem Bericht vom 4. Januar 2011 zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Kantons St.Gallen (40.11.01) einen von sechs Schwerpunkten auf den Abbau von Integrationshürden gelegt. Dies kann primär über die Vermeidung von Diskriminierungen erreicht werden. Im Sinn einer konsistenten kantonalen Politik ist es daher wichtig, dass das Nichtdiskriminierungsgebot auch in der Frage der Fahrenden zum Tragen kommt.

2. Die Durchgangsplätze sind primär auf die Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden ausgerichtet. Sie werden in erster Linie diesen Fahrenden zur Verfügung gestellt. Ist der Platz jedoch nicht besetzt, soll er bei Bedarf auch ausländischen Fahrenden zugänglich gemacht werden. Die Benützung der Durchgangsplätze durch ausländische Fahrende könnte nur dann verweigert werden, wenn zusätzlich eigene Plätze für die ausländischen Fahrenden (Transitplätze) geschaffen würden.

Für den Betrieb der Durchgangsplätze sind die jeweiligen Standortgemeinden zuständig. Die Rahmenbedingungen zur Nutzung sind für jeden Durchgangsplatz in einem Betriebsreglement und einer Platzordnung festgelegt, die in Zusammenarbeit zwischen Baudepartement und Standortgemeinden erarbeitet wurden. Die Gemeinde setzt einen Platzwart ein und sorgt für die Sauberhaltung und den Unterhalt des Platzes. Zur Deckung ihrer Aufwendungen kann die Gemeinde eine Platzmiete erheben. Die Einhaltung von Betriebsreglement und Platzordnung ist für alle Platzbenutzer gleichermassen verbindlich. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden.

3. Die Bereitstellung von offiziellen Durchgangsplätzen ist wichtige Voraussetzung dafür, dass Fahrende nicht auf ungeeignete Standorte ausweichen und damit direkte Konflikte mit der sesshaften Bevölkerung verursachen. Betriebsreglement und Platzordnung geben der zuständigen Standortgemeinde genügend Möglichkeiten in die Hand, Zuwiderhandlungen zu ahnden. Ansonsten gelten auch für in- und ausländische Fahrende – wie überall im öffentlichen Raum – die üblichen Gesetze und Regeln.
4. Wie der Kantonsrat – entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission – beschlossen hat, beabsichtigt der Kanton St.Gallen derzeit nicht, einen Transitplatz für ausländische Fahrende zu realisieren. Damit ist der Kanton St.Gallen für ausländische Fahrende nicht attraktiver, als es andere Kantone ohne Transitplatz sind.